

Strafkammern zu verhandelnden Sachen in der Frage der notwendigen Verteidigung wie die vor Amtsgericht und Schöffengericht gehörenden Verbrechen zu behandeln sind. Der 1932 in die Regelung bei Zugrundelegung des äußeren Wortlauts des § 140 hineingekommene Widersinn muß durch diese Auslegung zu einem sinnvollen Ergebnis gebracht werden, da auch dem Gesetzgeber von IS32 unterstellt werden muß, daß er, wenigstens in Fragen der vorliegenden unpolitischen Art, etwas Vernünftiges gewollt und sich nur im Ausdrucksdruck vergriffen hat, als er den erwähnten § 2 schuf. Der Senat gibt hiermit seine bisherige Rechtsprechung auf, nach der bei Verhandlung von Verbrechen vor der Großen Strafkammer der Fall der notwendigen Verteidigung nicht gegeben sei. Auch für solche Verhandlungen vor der Großen Strafkammer also gilt § 140 Abs. 3 StPO.

§§ 172 ff. StPO.

Die Vorschriften über das sogenannte Klageerzwingungsverfahren sind mit der Stellung der Staatsanwaltschaft in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung unvereinbar und deshalb nicht anwendbar.

KG, Urt. vom 11. Dezember 1950 — 1 Zs 138/50.

Gründe:

Nach § 172 StPO konnte das Oberlandesgericht auf entsprechenden Antrag, falls der Antragsteller gleichzeitig der durch die Straftat Verletzte war, durch gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage, und zwar verbindlich für die Staatsanwaltschaft beschließen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Klageerzwingungsverfahren sind, ohne daß es hier einer Erörterung des Art. 9 § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 12. August 1942 bedürfte, mit Rücksicht auf die Stellung der Staatsanwaltschaft in der demokratischen Justiz, die ihren sichtbarsten Ausdruck in der Wahl des Generalstaatsanwalts durch die Volksvertretung — in Groß-Berlin durch den demokratischen Magistrat — findet, nicht mehr anwendbar. Während die Staatsanwaltschaft des bürgerlichen Klassenstaates den Gerichtsbehörden, wenn auch als selbständige Behörde, angegliedert ist, was auch bereits deutlich in der Behördenbezeichnung der Staatsanwaltschaft „bei dem Gericht“ zum Ausdruck kam, besteht eine Angliederung der Staatsanwaltschaft an die Gerichtsbehörden und damit eine Legitimation der Gerichtsbehörden, unter Umständen maßgebend und verbindlich in das Tätigkeitsgebiet der Staatsanwaltschaft einzugreifen, in der demokratischen Justiz nicht. Zum Aufgabengebiet der demokratischen Staatsanwaltschaft gehört die Gewährleistung und Kontrolle der demokratischen Gesetzlichkeit sowie die Verfolgung von Straftaten und die Durchführung der öffentlichen Klage vor den Gerichten. Diese Tätigkeit üben die Behörden der Staatsanwaltschaft gegebenenfalls nach den Richtlinien oder Weisungen des Generalstaatsanwalts als der obersten Dienststelle aus. Der Generalstaatsanwalt als ein von der Volksvertretung gewähltes Organ der Justiz leitet seine Befugnisse unmittelbar aus der ihm durch Beschluß der Volksvertretung erteilten Legitimation ab. Daraus folgt die unmittelbare Verantwortung des Generalstaatsanwalts gegenüber der Volksvertretung und zum anderen die Unabhängigkeit des Generalstaatsanwalts in seinen Maßnahmen von gerichtlichen Entscheidungen auf dem der Staatsanwaltschaft zukommenden Aufgabengebiet. Wollte man die Bestimmungen der §§ 172 ff. StPO über das Klageerzwingungsverfahren weiter anwenden, so würde das bedeuten, daß ein von der Volksvertretung gewähltes und dieser unmittelbar verantwortliches Organ in seinen Entscheidungen und der Durchführung der ihm von der Volksvertretung übertragenen Funktionen gegebenenfalls den Beschlüssen einer Gerichtsinstanz unterworfen wäre. Ein derartiges Unterordnungsverhältnis, selbst wenn dieses begrenzter Natur ist, ist daher mit der Stellung der obersten Dienststelle der Staatsanwaltschaft, wie sie in der demokratischen Justiz besteht, grundsätzlich unvereinbar. Daß der Staatsanwaltschaft als Organ der demokratischen Justiz gegenüber dem früheren Zustand wesentlich weitergehende Funktionen im Sinne eines umfassenden Schutzes der demokratischen Rechtsordnung obliegen, kann im Hinblick auf die in den Ländern

der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1947 erlassenen Gesetze über die Kassation rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen und insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1949, der die Vorschrift des § 2 Abs. 1 der Verordnung des Magistrats über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen vom 14. September 1950 für Groß-Berlin entspricht, nach denen jetzt der Generalstaatsanwalt ausschließlich befugt ist, die Aufhebung rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen zu beantragen, keinem Zweifel unterliegen. Auch insofern zeigt sich deutlich die Stellung der Staatsanwaltschaft als eines zentralen Organs der demokratischen Justiz, mit dessen Stellung es grundsätzlich unvereinbar ist, daß die Tätigkeit dieses Organs auf dem Gebiet seiner Zuständigkeit — dazu gehört insbesondere die Entschließung darüber, ob hinreichender Tatverdacht gegen einen Beschuldigten zwecks Durchführung eines Strafverfahrens vorliegt — durch die Entscheidung einer Gerichtsinstanz bestimmt werden kann.

Demnach können die Bestimmungen der §§ 172 ff. StPO, die unter den wesentlich anders gegebenen Verhältnissen des bürgerlichen Klassenstaates entstanden sind, in einer auf der Basis der antifaschistisch-demokratischen Ordnung geschaffenen demokratischen Rechtsordnung, in der die Staatsanwaltschaft eine zentrale Stellung inne hat, als nicht mehr anwendbar erachtet werden.

Diesem Urteil ist zuzustimmen. In die 2. Auflage der von dem Ministerium der Justiz herausgegebenen Textausgabe der Strafprozeßordnung sind die Vorschriften der §§ 172 ff. und die sonstigen sich auf das Klageerzwingungsverfahren beziehenden Vorschriften aus diesem Grunde nicht mehr aufgenommen worden.

Die Redaktion

§ 143 StPO.

Die Bestellung eines Officialverteidigers kann durch Gerichtsbeschluß zurückgenommen werden, wenn sie nicht mehr notwendig ist.

KG, Beschl. vom 14. Juni 1950 — 1 Zs 67/50.

Gründe:

Durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist den Angeklagten auf Grund des § 141 StPO Rechtsanwalt A. als Officialverteidiger beigeordnet worden. Der Antrag der Angeklagten, den Rechtsanwalt als Officialverteidiger auch für die Berufungsinstanz zu bestellen, ist vom Landgericht Berlin abgelehnt worden. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Angeklagten.

Es handelt sich nicht um den Fall einer notwendigen Verteidigung gemäß § 140 StPO, da Gegenstand des Verfahrens in bezug auf den Angeklagten N. ein Vergehen bildet und es sich in bezug auf den Angeklagten S. lediglich wegen der einschlägigen Vorstrafen des Angeklagten um ein Verbrechen handelt. Zwar hat die Bestellung eines Officialverteidigers Wirkung für das gesamte Verfahren bis zur Rechtskraft des Urteils. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Bestellung durch Gerichtsbeschluß zurückgenommen werden kann, wie sich aus § 143 StPO ergibt, nach dem die Bestellung zurückgenommen werden muß, wenn ein anderer Verteidiger von dem Angeklagten gewählt wird. Darüber hinaus ist das Gericht in den Fällen der nicht notwendigen Verteidigung, in denen die Bestellung des Verteidigers auf Grund des § 141 StPO erfolgte, berechtigt, die Bestellung des Officialverteidigers zurückzunehmen. Dies ist durch die Beschlüsse des Landgerichts geschehen, aus denen sich ergibt, daß die Strafkammer die Bestellung des Officialverteidigers zur Wahrung der Rechte der Angeklagten als nicht mehr erforderlich erachtet. Hierzu war die Strafkammer, wie ausgeführt worden ist, berechtigt.

Die Beschwerde der Angeklagten war daher als unbegründet zurückzuweisen.